



Leitfaden für ehrenamtliches Engagement im Flucht- und Migrationsbereich



Ehrenamt, Bildung, Integration
Freiwilligenagentur | Integrationslotsin

Steubstr. 6 | 86551 Aichach
Postanschrift: Münchener Str. 9 | 86551 Aichach

Sandra Bestler
Telefon: 08251 92-1709
Telefax: 08251 92-480-1709

E-Mail: sandra.bestler@lra-aic-fdb.de
Website: www.lra-aic-fdb.de

Quelle: Deckblatt Bild: cc



1. Flucht und Migration	4
Ehrenamtliches Engagement.....	4
Erste Schritte nach der Ankunft	5
Bedürfnisse und Bedarfe klären	5
Hilfe zur Selbsthilfe – sinnvoll unterstützen und respektvoll begleiten	6
2. Hilfreiche Erstinformationen	7
Integreat-App	7
Willkommensordner für Neuzugewanderte	8
3. Die wichtigsten Kontaktstellen.....	8
Übersicht: Zuständige Bereiche im Landratsamt	8
Ansprechperson für unbegleitete minderjährige Geflüchtete.....	9
Flüchtlings- und Integrationsberatung, Migrationsberatung, Jugendmigrationsdienst	9
Law Clinic	10
4. Informationen zum Versicherungsschutz für Ehrenamtliche im Bereich Asyl	10

1. Flucht und Migration

Seit einigen Jahren machen sich immer mehr Menschen auf ihr Heimatland zu verlassen und nach einer vorübergehenden oder auch dauerhaften neuen Heimat zu suchen. Einerseits zwingen Verfolgung, gewaltsame Konflikte und damit einhergehende Menschenrechtsverletzungen immer mehr Menschen zur Flucht. Andererseits veranlassen auch wirtschaftliche Motive, insbesondere innerhalb der europäischen Union, Menschen, ihre Herkunftsländer und -regionen zu verlassen, um sich und ihren Familien bessere Lebensperspektiven zu erschließen. Auch Naturkatastrophen und der Verlust von Lebensgrundlagen durch den Klimawandel können Gründe sein, warum Menschen ihre Heimat verlassen.

Ehrenamtliches Engagement

Bürgerinnen und Bürger, die Geflüchteten und Menschen mit Migrationshintergrund Unterstützung anbieten möchten - sei es beim Übersetzen, als Begleitung zu Arzt- oder Behördenterminen- können sich bei der Freiwilligenagentur des Landkreises Aichach-Friedberg melden. Ansprechpartnerin ist Sandra Bestler, Tel.: 08251 92-1709, E-Mail: sandra.bestler@lra-aic-fdb.de

Wer sich ehrenamtlich engagieren möchte, kann sich auch mit seiner jeweiligen Gemeinde in Verbindung setzen. Manche Gemeinden und Städte haben außerdem eine Integrationsbeauftragte, die ebenfalls kontaktiert werden darf.

Ort	Name	Titel	E-Mail	Telefon
Friedberg	Ulrike Proeller	Asyl- und Integrationsbeauftragte	ulrike.proeller@friedberg.de	0821/650 73 654 0173/850 51 90
Kissing	Petra Hamberger	Asyl- und Integrationsbeauftragte	hambergerp@kjf-kjh.de	015783262821
Mering	Maureen Lermer	Asylbeauftragte	asylbeauftragte@markt-mering.de	08233/74 38 255 0171/1851590
AnKER-Zentrum Mering	Silvia Norzinski und Pervin Öz	Ehrenamtskoordinatorinnen, Regierung von Schwaben	Silvia.Norzinski@reg-schw.bayern.de Pervin.Oez@reg-schw.bayern.de	0821/3274865, 0162/2140335 0821/3274866, 0162/2138381
Dasing	Sieglinde Jacob	Integrationsbeauftragte	jacob@vg-dasing.de	08205/9605 31 0172/2569770

Erste Schritte nach der Ankunft

Grundsätzlich gilt für alle Geflüchteten, dass sie sich, wenn sie nicht nur auf der Durchreise sind, bei der Ausländerbehörde im Landratsamt melden sollen. Dies ist zwingende Voraussetzung dafür, Leistungen und ein Aufenthaltsrecht erhalten zu können.

Die Öffnungszeiten sind:

Montag: 07.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr

Dienstag: 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Mittwoch: 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Donnerstag: 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Freitag: 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Landratsamt Aichach-Friedberg
Ausländerbehörde
Münchener Str. 9, 86551 Aichach

Bitte beachten Sie, dass die Anmeldung beim Landratsamt einige Zeit in Anspruch nehmen kann, weil eine vollständige Erfassung inklusive der Biometrie-Daten (Fingerabdrücke und biometrisches Foto) vorgenommen werden muss. Diese Daten sind für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis mit elektronischem Aufenthaltstitel zwingend erforderlich. Zudem kommt es wegen der großen Nachfrage derzeit zu längeren Wartezeiten.

Bringen Sie bei der Anmeldung bitte folgende Unterlagen der Asylsuchenden mit:

- Identitätsdokumente (insbesondere Reisepass)
- ID-Card
- Geburtsurkunde oder ähnliches

Bedürfnisse und Bedarfe klären

Gehen Sie mit den Asylsuchenden respektvoll und wertschätzend um. Haben Sie keine Berührungsängste. Gehen Sie freundlich auf die Asylsuchenden zu und stellen Sie sich vor.

Nehmen Sie sich Zeit, den Asylsuchenden/die Asylsuchende kennenzulernen und Vertrauen aufzubauen. Sie benötigen Zeit, um Ängste und Unsicherheiten abzubauen.

Teilen Sie Ihrem Gegenüber mit, dass Sie Ihre Tätigkeit freiwillig und unentgeltlich machen. Sie „schenken“ ihnen Ihre Zeit.

Fragen Sie den Asylsuchenden/die Asylsuchende nicht nach seiner/ihrer Erfahrung auf der Flucht. Diese Frage kann für die betroffene Person als belastend empfunden werden. Überlassen Sie es dem/der Asylsuchenden selbst, wie viel er oder sie erzählen möchte. Es braucht Zeit, traumatische Erlebnisse zu verarbeiten. Seien Sie also nicht enttäuscht, wenn Angaben nichtzutreffend sind oder wichtige Inhalte verschwiegen wurden. Erlegen Sie sich selbst eine freiwillige Schweigepflicht auf bzgl. sensibler persönlicher Inhalte, über die Sie in Kenntnis erlangen.

Vergessen Sie Ihre eigenen Bedürfnisse nicht! Klären Sie vorher Ihre Erwartungen an das Engagement, ihre zeitlichen Kapazitäten und Vorstellungen, um Enttäuschungen und Überlastungen vorzubeugen. Gehen Sie mit eigenen Ressourcen nachhaltig um. Die eigene „Psychohygiene“ ist auch für Sie wichtig. Scheuen Sie sich nicht, mit anderen Ehrenamtlichen oder Ansprechpartnern darüber zu reden.

Hilfe zur Selbsthilfe – sinnvoll unterstützen und respektvoll begleiten

Nicht jede/r Asylsuchende möchte und braucht Unterstützung im gleichen Umfang. Die Hilfe soll daher nicht aufgedrängt werden. Insbesondere muss auch die Privatsphäre aller Bewohnerinnen und Bewohner der Asylunterkunft bzw. Erstaufnahmeeinrichtung beachtet werden. Daher kann das Landratsamt auch keine persönlichen Daten der Asylsuchenden weitergeben. Wenn Sie Alter oder Herkunft erfahren möchten, fragen Sie die Asylsuchenden selber. Diese können dann entscheiden wie viel sie von sich preisgeben.

Treffen Sie keine Entscheidungen für Ihr Gegenüber. Bieten Sie Ihre Unterstützung an, ohne den Asylsuchenden Ihre Hilfe aufzudrängen. Bieten Sie keine Rundum-Betreuung, sondern fall- und situationsbezogene „Hilfe zur Selbsthilfe“. Die Asylsuchenden müssen und wollen später in Deutschland alleine zurechtkommen und daher wäre es wichtig ihnen zu zeigen wie sie autonom leben können.

Geben Sie als ehrenamtliche/r Helfer oder Helferin keine rechtlichen Auskünfte, wenden Sie sich an die Flüchtlings- und Integrationsberatung, die Law Clinic (QR-Code

weiter unten unter *Beratung*) oder an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landratsamtes.

Dies dient dem Schutz des/der Asylsuchenden und zu Ihrer eigenen Abgrenzung.

Für Ihren eigenen Schutz: Besprechen Sie sich mit anderen Ehrenamtlichen oder hauptamtlichen Kräften. In schwierigen Fällen können Sie das Angebot der Supervision (über die Freiwilligenagentur) in Anspruch nehmen. Gerne können wir für Sie außerdem einen Reflexionsabend organisieren. Melden Sie sich gerne, wenn Sie mehr dazu erfahren wollen.

Um Hilfen zu organisieren, zu vernetzen und mit den Bedürfnissen der Asylsuchenden abzugleichen, haben sich im Landkreis bereits viele örtliche Asylkreise gebildet. Vermeiden Sie „blinden Aktionismus“ und sprechen Sie mit den Ehrenamtlichen vor Ort, um sich auszutauschen und abzustimmen. Den Kontakt kann die Freiwilligenagentur für Sie vermitteln.

Auch die Freiwilligenagentur des Landkreises steht als erste Anlaufstelle zur Verfügung.

2. Hilfreiche Erstinformationen

Integreat-App

Ausführliche Informationen für Migrantinnen und Migranten (z.B Gesundheit, Rechtsberatung, Allgemeine Sozialberatung) im Landkreis Aichach-Friedberg können Sie in der mehrsprachigen Informations-App „Integreat“ finden.



Willkommensordner für Neuzugewanderte

In einfacher deutscher Sprache gibt es den Willkommensordner. Dieser steht als Download-PDF zur Verfügung oder kann als Print-Version bei Frau Kapfhamer, Bildungsbüro, angefordert werden.

Verantwortlich für beide Informationsangebote ist

Sabine Kapfhamer
Bildungsbüro
Steubstraße 6, 86551 Aichach
sabine.kapfhamer@lra-aic-fdb.de
[08251924864](tel:08251924864)



3. Die wichtigsten Kontaktstellen

Übersicht: Zuständige Bereiche im Landratsamt

Auf der Website des Landratsamtes finden Sie eine Zusammenfassung der wichtigsten Kontaktstellen.

1. Ausländerbehörde
2. Flüchtlings- und Integrationsberatung
3. Jugendamt
4. Freiwilligenagentur
5. Ansprechpartner für Unternehmer (Bezug auf Neuzugewanderten und Flüchtlinge)
6. Bildungsbüro



Ansprechperson für unbegleitete minderjährige Geflüchtete

Für unbegleitete, minderjährige Kinder und Jugendliche ist das Jugendamt zuständig. Als Ansprechpartnerin steht Ihnen Elisabeth Leiderer zur Verfügung.

Kontakt: Elisabeth.Leiderer@ira-aic-fdb.de oder 08251-92 3381

Flüchtlings- und Integrationsberatung, Migrationsberatung, Jugendmigrationsdienst

Im Folgenden finden Sie die Kontaktstellen der Flüchtlings- und Integrationsberatung, des Migrations- und Jugendmigrationsdienstes. Hier können Sie Rat und Unterstützung für die meisten Belange finden.

STANDORTE UND BERATER*INNEN

AICHACH

BDV Aichach
Martinstraße 9

Julia Deibel
08251 8961680
deibel@bdv-bayern.de

Caritas in Aichach
Bahnhofstraße 28

Elisabeth Müller
0151 40905126
08251 9346512
elisabeth.mueller@caritas-aichach-friedberg.de

GU Unterwittelsbach
Herzog-Max -Straße 23

Brigitte Zinsmeister
08251/8919060
0171 7847495
b.zinsmeister@caritas-augsburg.de

Unterkunft
Oskar-von-Miller Straße

Mohammad Sulaiman
0162 1096448
sulaiman.m@diakonie-augsburg.de

PÖTTMES

Rathaus
Marktplatz 18

Isabella Asam
0173 9014553
asam@kvaichach-friedberg.brk.de

INCHENHOFEN

BRK Büro
Marktplatz 1

Isabella Asam
0173 9014553
asam@kvaichach-friedberg.brk.de

FRIEDBERG

Caritas in Friedberg
Bahnhofstraße 28

Ramona Gebele
0151 27054827
Ginlo-ID: FMCVMHQ7
r.gebele@caritas-augsburg.de

Kathrin Stachon
0151 40904974
kathrin.stachon@caritas-aichach-friedberg.de

Veronika Wenderlein
und **Maryna Likerova**
0160 4901435 (zur Terminvereinbarung)
0821 21702411 (Veronika Wenderlein)
veronika.wenderlein@caritas-aichach-friedberg.de

KISSING

Büro der Diakonie
Schulstraße 44

Mohammad Sulaiman
0162 1096448
sulaiman.m@diakonie-augsburg.de

Marliese Mische
0152 53012441
mische.m@diakonie-augsburg.de

MERING

Papst-Johannes-Haus
Meringerzeller Str. 2

Christina Hofmann
0171 83 55 56 8
c.hofmann@caritas-augsburg.de

ANKER-Dependance
Hörmannsberger Str. 18

Nadja Kiefel
0162 24 36 73 0
kiefel.n@diakonie-augsburg.de

Jugendmigrationsdienst für den
Landkreis Aichach-Friedberg

(bis 27 Jahre)

Büro in Friedberg (Räume der Caritas)
Bahnhofstraße 28

Sandro Marijic
0172 8920755
0821 21702414
marijic.s@diakonie-augsburg.de



Law Clinic

Rechtliche Beratung (z.B. Mietrecht) und Fragen zum Asylverfahren können Sie auch an die Law Clinic richten. Die Law Clinic ist ein Projekt der juristischen Fakultät der Universität Augsburg.

Hier der QR-Code zur Law Clinic:



4. Informationen zum Versicherungsschutz für Ehrenamtliche im Bereich Asyl

Grundsätzlich gilt:

Versicherungsschutz besteht für ehrenamtlich Tätige, welche sich in einer rechtlich unselbständigen (in Rahmen der Unfallversicherung auch rechtliche selbständigen) Organisation zum Wohle des Gemeinwesens in Bayern engagieren oder deren Engagement von Bayern ausgeht. Wenn sich Helferkreise bilden (welche nicht als e.V. fungieren), wären die einzelne Helferinnen und Helfer im Rahmen der Bayerischen Ehrenamtsversicherung versichert. Kein Versicherungsschutz besteht für sog. Einzelkämpferinnen und -kämpfer, welche "auf eigene Faust" tätig werden. Ehrenamtliche sollten sich immer unter das Dach einer Vereinigung begeben, sei es einer rechtlich selbständigen wie Kommune, Verein oder Wohlfahrtsverband oder einer rechtlich unselbständigen, wie lose zusammengeschlossene Helferkreise. Somit können Ehrenamtliche in einer rechtlich unselbständigen Vereinigung subsidiär Versicherungsschutz nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen der Bayerischen Ehrenamtsversicherung in Anspruch nehmen. Ehrenamtliche im Rahmen rechtlich selbstständiger Vereinigungen sind über die jeweilige Organisation zu versichern.

1. Schäden bei der Ausübung eines Ehrenamtes

Im Rahmen der Ausübung eines Ehrenamtes können verschiedene Schäden entstehen.

Sie als Ehrenamtliche/r können sich selbst verletzen oder anderen einen Schaden zufügen. Um durch einen solchen Schaden im Rahmen eines ehrenamtlichen Engagements keinen finanziellen Nachteil zu erleiden, ist es wichtig darauf zu achten, dass folgender Versicherungsschutz vorliegt:

- ➔ **Haftpflichtversicherung:** Schutz vor den finanziellen Folgen von Schäden, die einem anderen zugefügt werden
- ➔ **Unfallversicherung:** Schutz vor den finanziellen Folgen eines eigenen Unfalls

2. Haftpflichtversicherungsschutz

Als Ehrenamtliche/r haften Sie anderen gegenüber unter Umständen für Schäden, die Sie diesen vorsätzlich oder fahrlässig zufügen. Sind Sie in den Betrieb einer Organisation eingebunden, haftet daneben auch der Träger dieser Organisation. Der/die Geschädigte kann sich in diesem Fall aussuchen, ob er/sie von Ihnen direkt oder von Ihrer Organisation verlangt den Schaden zu ersetzen. Soweit Sie nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handeln, haben Sie einen Freistellungsanspruch gegenüber der Organisation, falls der/die Geschädigte Sie selbst in Anspruch nimmt. Der Organisation gegenüber haften Sie für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit für Schäden, die Sie der Organisation direkt oder Dritten zufügen, sofern Dritte die Schäden der Organisation gegenüber geltend machen.

Für Sie als Ehrenamtliche/n besteht folgender Versicherungsschutz:

a) Engagement im Auftrag einer Kommune

Schädigen Sie einen Dritten, sind Sie über die **Kommunale Haftpflichtversicherung** der entsprechenden Kommune mitversichert, wenn

- die Tätigkeit der Erfüllung einer kommunalen Aufgabe dient,
- Sie von der Kommune beauftragt sind und

- die Kommune den Rahmen für Art, Umfang und Dauer Ihrer Tätigkeit vorgibt.

Sachschäden, die Sie der Kommune zufügen (z.B. Beschädigung eines kommunalen Gebäudes), sind in der Kommunalen Haftpflichtversicherung nicht versichert. Diese Schäden müssten über eine Privathaftpflichtversicherung abgesichert werden (siehe 2c).

b) Tätigkeiten für andere Organisationen

Werden Sie für eine Organisation (Wohlfahrtsverband, Verein, Kirche etc.) tätig und schädigen einen Dritten, besteht üblicherweise Versicherungsschutz über die Organisation. Normalerweise verfügen diese Organisationen über eine Betriebshaftpflichtversicherung. In den Versicherungsschutz sind dann auch Organe, Mitarbeitende und die Ehrenamtlichen mit einbezogen. Schäden, die Sie der Organisation selbst zufügen, sind nicht über die Haftpflicht der Organisation gedeckt. Sie können diese gegebenenfalls über eine persönliche Haftpflichtversicherung abdecken, soweit Sie keine Organstellung (z.B. Vorstand, Kassier, etc.) im Verein bekleiden (siehe 2c). Bitte beachten Sie, dass der Umfang des Versicherungsschutzes nicht für alle Haftpflichtversicherungen am deutschen Versicherungsmarkt identisch ist. Die genauen Rahmenbedingungen der jeweiligen Angebote sind zu prüfen.

c) Tätigkeit in rechtlich unselbständigen Vereinigungen

Für lose Gruppierungen, bei denen sich Ehrenamtliche zusammenschließen und organisieren, greift die **Bayerische Ehrenamtsversicherung**, die der Freistaat Bayern für Ehrenamtliche abgeschlossen hat.

Sie unterstützt Ehrenamtliche in kleinen, rechtlich unselbstständigen Initiativen. Als Ehrenamtliche/r sind Sie dadurch haftpflicht- und unfallversichert. Im Schadensfall reicht eine Meldung des Schadens und der genauen Darstellung der ehrenamtlichen Tätigkeit.

Die bayerische Ehrenamtsversicherung ist nachrangig. Das heißt, eine anderweitig (z.B. privat oder gesetzlich) bestehende Haftpflicht- oder Unfallversicherung geht im Schadensfall der Landesversicherung vor. Als Ehrenamtliche/r in einer losen Vereinigung ist Ihre freiwillige Tätigkeit automatisch versichert ohne Antrag, Anmeldung und Beitragspflicht.

Mehr Informationen finden Sie hier



Wird das Engagement für Vereine, Kommunen oder andere Einrichtungen erbracht, müsste diese für den Versicherungsschutz sorgen (siehe 2 b).

(Es gibt keine Pflicht zum Abschluss einer Vereins- oder Betriebs-Haftpflichtversicherung. Bitte erkundigen Sie sich jeweils bei Ihrer Organisation)

d) Privathaftpflichtversicherung

Als versichert gilt, jeweils nach Maßgabe der vereinbarten Versicherungsbedingungen, die Befriedigung berechtigter Schadenersatzansprüche sowie die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche von Dritten. Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, welche der/die Ehrenamtliche vorsätzlich verursacht oder selbst erlitten hat (Eigenschaden). Ebenso besteht kein Versicherungsschutz für Schäden, welche im Zusammenhang mit Benutzung/Betrieb von Kraftfahrzeugen stehen. Der Versicherungsschutz der bayerischen Ehrenamtsversicherung besteht subsidiär. Das heißt, jegliche anderweitige Haftpflichtversicherung (z.B.

Privathaftpflichtversicherung) ist vorleistungspflichtig.

Eine ehrenamtliche Tätigkeit ist im Normalfall auch im Rahmen einer Privathaftpflichtversicherung abgedeckt.

Dies ist jedoch z.B. nicht der Fall, sofern es sich bei der freiwilligen Tätigkeit um eine verantwortungsvolle Betätigung, d. h.

- um eine gehobene Position (Führungsposition),
- mit Überwachungspflichten und
- mit Verantwortung für das Geschehen

in Vereinigungen aller Art handelt (z. B. Vereinsvorstand, Aufsichtsorgan in einer sozialen Einrichtung, Kassier etc.).

Übertragung von Krankheiten

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen Personenschaden, der aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers entsteht sowie Sachschaden, der durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden ist, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer oder die Versicherungsnehmerin weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

Wichtig:

Da die privaten Haftpflichtversicherungen im Markt unterschiedlich ausgestaltet sind empfiehlt es sich zur Sicherheit den Versicherungsschutz für „Bürgerschaftliches Engagement“ mit dem jeweiligen Versicherer abzuklären.

Bitte überprüfen Sie Ihre eigene Privathaftpflichtversicherung oder lassen Sie sich dies von Ihrer Versicherung schriftlich bestätigen.

Übersicht: Haftung und Versicherungsschutz von Ehrenamtlichen

	Tätig für Kommunen	Tätig für feste Einrichtungen (Vereine, Wohlfahrtsverbände, usw.)	Tätig außerhalb von Einrichtungen
Haftung	der Kommune	der Einrichtung und Handelnde/r; (aber Freistellungsanspruch des/der Handelnden gegenüber der Einrichtung)	Des/der Handelnden
Versicherungsschutz	Kommunale Haftpflichtversicherung	Vereinshaftpflicht; subsidiär Privathaftpflichtversicherung	Privathaftpflichtversicherung; subsidiär Bayerische Ehrenamtsversicherung

(Überblick aus Versicherungskammer Bayern, Information zum Versicherungsschutz ehrenamtlich Tätiger, Juli 2015)

3. Unfallversicherungsschutz

Es kommt immer wieder vor, dass Ehrenamtliche bei Ausübung ihrer Tätigkeit verunglücken und sich verletzen. Für derartige Unfälle kommt folgender Versicherungsschutz in Betracht:

- a) Engagement **im Auftrag einer Kommune:**
gesetzliche Unfallversicherung
- b) Engagement **für eine Einrichtung**, die einen Träger hat:
Versicherung über den Träger (z.B. Kirche, Verein, Wohlfahrtsverband)
- c) Verfügen Sie als Ehrenamtliche/r über eine **eigene private Unfallversicherung**, ist diese können Sie in Anspruch nehmen.
- d) Besteht **kein entsprechender Versicherungsschutz**, gewährt die **Ehrenamtsversicherung des Freistaates** einen Unfallversicherungsschutz. Der angebotene Unfallversicherungsschutz über die Bayerische Ehrenamtsversicherung ist nachrangig (subsidiär), das heißt, eine anderweitig bestehende Unfallversicherung (gesetzlich wie privat) geht im Schadensfalle der Landesversicherung vor.

Mehr Informationen finden Sie unter

<https://www.stmas.bayern.de/ehrenamt/anererkennungskultur/versicherung.php>

4. Sonderfall: Kfz-Benutzung

Sachschaden am eigenen Kfz:

Grundsätzlich muss derjenige/diejenige, der/die den Schaden verursacht, diesen erstatten.

Sollte der Schadensverursacher keine Versicherung und keine eigenen Mittel zur Schadensbegleichung haben, erhalten Sie keinen Ersatz für Ihren Schaden.

Erleiden Sie den Schaden im Rahmen der Betreuung eines/r Asylsuchenden, wird dieser nicht vom Freistaat Bayern erstattet. Sie müssen sich in diesem Fall selbst um die Schadensregulierung kümmern.

Sie verursachen mit Ihrem Kfz während der Ausübung Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit einen Unfall:

Mitfahrende sind generell über die Kfz-Haftpflichtversicherung mitversichert. Sie benötigen daher auch für die Beförderung von Asylsuchenden keine zusätzliche Versicherung. Auch Geschädigte außerhalb des Fahrzeuges sind mitversichert. Sofern Sie keine Vollkaskoversicherung haben, werden Schäden am eigenen KFZ nicht erstattet.

Im Fall der Leistung durch die KFZ-Versicherung müssen Sie mit einer Höherstufung Ihrer Versicherung rechnen. Sog. Rabattverlustschäden sind nicht versichert.

Die Versicherungskammer Bayern ist Partnerin der Bayerischen Staatsregierung bei der Umsetzung der Bayerischen Ehrenamtsversicherung und unterstützt ehrenamtlich Tätige damit aktiv in ihrem gesellschaftlichen Engagement. Auskünfte zum Versicherungsschutz gibt die Versicherungskammer Bayern unter der zentralen Telefonnummer (089) 21 603 777.

Flyer zur Bayerischen Ehrenamtsversicherung hier





LANDRATSAMT AICHACH-FRIEDBERG
Münchener Str. 9 | 86551 Aichach

Telefon 08251 92-0
Telefax 08251 92-371
E-Mail poststelle@ira-aic-fdb.de